

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6851 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juni 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Ukraine über die Seeschifffahrt

A. Problem

Die Ukraine ist seit dem 24. August 1994 unabhängig. Es ist daher notwendig, die Seehandelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, die bisher noch nicht besteht.

B. Lösung

Mit dem Abkommen vom 10. Juni 1993 wird diese vertragliche Grundlage geschaffen. Das Abkommen regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält auch Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Weiterhin regelt es die Einrichtung eines gemischten Schiffsverkehrsausschusses, der die Durchführung des Abkommens gewährleisten soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6851 — anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Carl Ewen

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Carl Ewen**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6851 ist vom Deutschen Bundestag am 4. Februar 1994 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 13. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Seeschifffahrt vom 10. Juni 1993 beruht auf

dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländerbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Eine gemischte Seeschiffahrtskommission aus Vertretern beider Staaten soll die Durchführung des Abkommens überwachen und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandeln. Zur Ratifikation des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 20. April 1994

Carl Ewen

Berichterstatter